



Direktion für Inneres und Justiz
Schulheim Schloss Erlach

Organisations- und Geschäftsreglement (OGR)

Die Einrichtungskommission erlässt, gestützt auf die Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV) vom 29. Juni 2022, folgendes Organisations- und Geschäftsreglement:

1. Organisation

1.1 Trägerschaft und Anerkennung

Art. 1: Das Schulheim Schloss Erlach ist eine sozial- und heilpädagogische Einrichtung der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern.

1.2 Leistungsauftrag

Art. 2: Gemäss Art. 2 der Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV) stellt die Einrichtung die sozialpädagogische und heilpädagogische Betreuung und Schulung für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf sowie ein besonderes Volksschulangebot sicher.

Die Direktion für Inneres und Justiz sowie die Bildungs- und Kulturdirektion erteilen der Einrichtung einen Leistungsauftrag. Änderungen dieses Leistungsauftrags erfolgen in der Regel auf Anfang eines Kalenderjahres.

Im Leistungsauftrag sind Leistungsumfang, Leistungsqualität und Leistungscontrolling sowie Rahmenbedingungen und Vorgaben des Kantons als Träger der Einrichtung definiert.

1.3 Leitbild und Rahmenkonzept

Art. 3: Die betrieblichen und pädagogischen Grundsätze und Aufgaben der Einrichtung sind im Leitbild und im Rahmenkonzept festgehalten.

Das Rahmenkonzept ist aus der Sicht der Einrichtungsaktualität, der sich wandelnden Rahmenbedingungen sowie veränderter oder neuer Aufgaben periodisch zu überprüfen. Die Mitarbeitenden sind bei der Überprüfung angemessen einzubeziehen.

Das Leitbild und Rahmenkonzept sind Bestandteil dieses Reglements (Anhänge I und II).

1.4 Organisations- und Geschäftsreglement, Organigramm

Art. 4: Die Einrichtung gliedert sich entsprechend dem Organigramm in folgende drei Bereiche:

- Wohn- und Tagesgruppen
- Besondere Volksschule
- Dienstleistung und Arbeitsagogik

Die Informationsabläufe innerhalb der Einrichtung erfolgen im Sinne des Organigramms und der Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden. Die verschiedenen Verantwortungsbereiche koordinieren ihre Arbeit gemäss Rahmenkonzept und Betriebshandbuch.

Das Organigramm ist Bestandteil dieses Reglements (Anhang III).

1.5 Strategische Verantwortungsbereiche

1.5.1 Einrichtungskommission

Art. 5: Grundsatz: Die Aufgaben und die Organisation der Einrichtungskommission richten sich nach der Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV).

Die Einrichtungskommission ist vorgesetzte Behörde der Einrichtung und besitzt zudem gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz ein Antragsrecht entsprechend dem Funktionendiagramm der Stufe für strategische Führung (Anhang IV).

Den Mitgliedern ist im Rahmen des Datenschutzes die Einsichtnahme in die für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe benötigten Akten sowie der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren.

Art. 6: Aufgaben: Die Einrichtungskommission nimmt insbesondere die strategische Führung und die unmittelbare Aufsicht in allen Aufgabenbereichen der Einrichtung wahr.

Die Kommission

- a. nimmt die interne Aufsicht über die Einrichtung SHE wahr,
- b. dokumentiert ihre Tätigkeit als interne Aufsichtsstelle und berichtet den Aufsichtsbehörden über ihre Erkenntnisse,
- c. nimmt bei Bedarf die Meldepflicht nach Artikel 27 der Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) wahr,
- d. ist verantwortlich für die Einsetzung einer Meldestelle gemäss Art. 25 ALKV,
- e. erlässt das von der Leitungsperson SHE ausgearbeitete Betriebskonzept (Rahmenkonzept) und stellt es dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zur Kenntnisnahme zu,
- f. erlässt das von der Leitungsperson SHE ausgearbeitete Reglement (integriert im Rahmenkonzept) gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und stellt beim AKVB Antrag auf Genehmigung,

- g. prüft den Budgetvorschlag unter Einbezug des Generalsekretariats der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und stellt sie dem Kantonalen Jugendamt (KJA) zur Genehmigung zu,
- h. nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und kommentiert diese bei Bedarf zuhanden der Leiterin oder des Leiters des KJA,
- i. entscheidet über die Erstellung eines Jahresberichts und genehmigt diesen,
- j. stellt Antrag an das Generalsekretariat DIJ für die Bereitstellung und die Anpassung von Bauten und Anlagen entsprechend den Vorgaben des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD),
- k. erarbeitet die Stellenbeschreibung der Leitungsperson SHE und beantragt bei der Leiterin oder dem Leiter des KJA deren Genehmigung,
- l. führt bei Neubesetzung der Stelle der Leitungsperson SHE unter Einbezug der Abteilung Human Resources (HR) des Generalsekretariats DIJ und der Leiterin oder des Leiters des KJA das Stellenbesetzungsverfahren und beantragt bei dieser oder diesem die entsprechende Anstellung,
- m. prüft und genehmigt den Antrag der Leitungsperson SHE betreffend ihre Stellvertretung,
- n. vertritt die Einrichtungen nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht der Leitungsperson SHE delegiert worden ist oder in den Zuständigkeitsbereich der DIJ oder der BKD fällt,
- o. unterzeichnet sämtliche Leistungsvereinbarungen, welche durch die Einrichtung SHE mit den zuständigen Behörden abgeschlossen werden,
- p. kann Vereinbarungen über weitere Dienstleistungen abschliessen.

Art. 7: Präsidium: Die Präsidentin oder der Präsident ist insbesondere zuständig für

- a. Die Vorbereitung und die Leitung der Kommissionssitzungen,
- b. das Mitarbeitendengespräch (MAG) mit der Leitungsperson SHE und die Zustellung der Ergebnisse an die Leiterin oder den Leiter des Kantonalen Jugendamts (KJA) zur Kenntnisnahme respektive deren oder dessen Beizug bei Bedarf, namentlich wenn es um Anstellungsmassnahmen geht, die zu einer Änderung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen können,
- c. die Prüfung des individuellen Gehaltsanstiegs, allfälliger Prämien sowie Aus- und Weiterbildungsanträge der Leitungsperson SHE und deren Zustellung an die Leiterin oder den Leiter des KJA zur Genehmigung,
- d. die Information der Leitungsperson SHE und bei Bedarf der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung SHE über wichtige strategische Entscheidungen.

Art. 8: Wahl: Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Kommissionen werden von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des KJA für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9: Zusammensetzung: Die Einrichtungskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier bis maximal acht weiteren Mitgliedern. Ihr können Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwesen, Ökonomie, Recht, Personal, Finanzen und Administration sowie politische Repräsentanten angehören. Auf eine ausgewogene Vertretung des Geschlechts sowie das auf das Ausschliessen von Rollen- oder Interessenkonflikten wird geachtet.

Art. 10: Organisation: Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder übernehmen ihre Aufgaben gemäss Kommissionsreglement (Anhang V).

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin mindestens viermal jährlich. Auf Begehren einer Mehrheit der Mitglieder können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Die Kommission fällt ihre Entscheidungen mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Mit Antragsrecht nehmen an den Sitzungen der Gesamtleiter, dessen Stellvertreter und eine Personalvertretung teil. Bei Bedarf kann die Kommission zu einzelnen Traktanden weitere interne oder externe Fachpersonen zu den Sitzungen einladen. Die Sekretariatsdienste der Einrichtung stehen der Kommission zu Verfügung.

1.6 Operative Verantwortlichkeitsbereiche

1.6.1 Gesamtleitung/Führung

Art. 11: Die Gesamtleitung wird auf Antrag der Einrichtungskommission von der Leiterin oder dem Leiter des Kantonalen Jugendamtes gemäss kantonaler Personalgesetzgebung angestellt. Die Stellvertretung der Gesamtleitung wird auf Antrag der Gesamtleitung durch die Einrichtungskommission ernannt. Alle andern Mitarbeitenden werden gemäss kantonaler Personalgesetzgebung von der Gesamtleitung angestellt.

Art. 12: Die Aufgaben der Gesamtleitung richten sich nach der Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV), nach diesem Organisations- und Geschäftsreglement sowie nach der Stellenbeschreibung für die Gesamtleitung (Anhang VI).

Art. 13: Für interne Arbeitsgruppen und Ausschüsse können bei Bedarf auswärtige Fachpersonen beratend beigezogen werden. Ergeben sich daraus Verpflichtungen in Form von Entschädigungen, sind diese, sofern sie nicht im Voranschlag vorgesehen sind, auf Antrag der Gesamtleitung vom Kantonalen Jugendamt (KJA) oder vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zu bewilligen.

Art. 14: Die Führungsgrundsätze sind im Rahmenkonzept beschrieben und gelten für alle Linienverantwortlichen.

1.6.2 Stellvertretung der Gesamtleitung

Art. 15: Die Vertretung der Gesamtleitung teilt sich auf in die beiden Ressorts Betrieb und Pädagogik und werden durch die Einrichtungskommission auf Antrag der Gesamtleitung ernannt. Sie sind Mitglied des jeweiligen Leitungsteams Betrieb respektive Pädagogik.

1.6.3 Leitungsteams

Art. 16: Die Gesamtleitung wird in ihren Aufgaben durch das Leitungsteam Betrieb und das Leitungsteam Pädagogik unterstützt, welche aus Führungspersonen folgender Funktionen bestehen:

Leitungsteam Betrieb (LT-B):

- Gesamtleitung (Vorsitz)
- Bereichsleitung Wohn- und Tagesgruppen
- Bereichsleitung Schule
- Bereichsleitung Dienstleistung
- Verwaltungsleitung (bei Bedarf)

Die Verwaltungsleitung unterstützt das Leitungsteam Betrieb in administrativen und organisatorischen Arbeiten. Bei Bedarf kann das Leitungsteam Betrieb zu einzelnen Traktanden weitere interne oder externe Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.

Leitungsteam Pädagogik (LT-P):

- Bereichsleitung Wohn- und Tagesgruppen (Vorsitz)
- Bereichsleitung Schule
- Systemberatung Schwerpunkt Psychologie
- Systemberatung Schwerpunkt Elternberatung
- Gesamtleitung (bei Bedarf)

Bei Bedarf kann das Leitungsteam Pädagogik zu einzelnen Traktanden weitere interne oder externe Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.

Art. 17: Den Vorsitz im Leitungsteam Betrieb führt die Gesamtleitung. Bei deren Fehlen wird sie durch die stellvertretende Gesamtleitung Ressort Betrieb wahrgenommen. Den Vorsitz im Leitungsteam Pädagogik führt die Bereichsleitung Wohn- und Tagesgruppen. Bei deren Fehlen wird sie durch die stellvertretende Gesamtleitung Ressort Pädagogik wahrgenommen.

Art. 18: Die Pädagogische Leitung wird durch die fallführenden Personen im Rahmen der Kooperativen Prozessgestaltung (KPG nach Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW) wahrgenommen. Die Pädagogische Leitung trifft die Laufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler, soweit sie im Rahmen der Kompetenzen der Einrichtung SHE zustehen. Die Gesamtleitung verfügt über die finale Entscheidungskompetenz. Die Pädagogischen Leitungspersonen organisieren sich im Pädagogischen Leitungsteam (siehe Anhang III Organigramm).

1.6.4 Bereich Wohn- und Tagesgruppen

Art. 19: Die Kinder und Jugendlichen im Internat oder in der Tagesgruppe werden von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen betreut.

Art. 20: Der Bereich Wohn- und Tagesgruppen steht unter der Leitung der Bereichsleitung Wohn- und Tagesgruppen. Die Gruppen werden je von einer Gruppenleitung geführt. Zuständigkeit, Unterstellungsverhältnis und nachgeordnete Stellen richten sich nach dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen für die Bereichs- und Gruppenleitungen. Die Aufgaben sowie die Organisation der Wohngruppen richten sich nach dem Rahmenkonzept, dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen.

1.6.5 Bereich Besondere Volksschule

Art. 21: Die Aufgaben der internen Besonderen Volksschule richten sich nach dem Rahmenkonzept. Sie umfasst die Kleinklassen sowie Unterstützungsangebote wie die Einzelförderung, die Logopädie, die Musik- und Maltherapie. Für den Unterricht gelten die Bestimmungen über die Volksschule gemäss kantonalem Lehrplan. Die Lehrpersonen sind an ihren Auftrag gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung gebunden.

Art. 22: Die Bereichsleitung Schule wird von einer Lehrperson der internen Besonderen Volksschule im Sinne der kantonalen Volksschulgesetzgebung (VSG), der Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG) sowie weiteren einschlägigen Bestimmungen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wahrgenommen. Aufgaben, Zuständigkeit, Unterstellungsverhältnis und nachgeordnete Stellen richten sich nach dem Organigramm und der Stellenbeschreibung für die Bereichsleitung Schule.

Art. 23: Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine Ausbildung in schulischer Heilpädagogik. Im textilen und technischen Gestalten sowie im WAH-Unterricht (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) werden geeignete Mitarbeitende aus dem Dienstleistungs- oder dem Wohngruppenbereich mit teilweise arbeitsagogischer Ausbildung als Lehrpersonen zum Unterrichten eingesetzt.

1.6.6 Bereich Dienstleistung

Art. 24: Zur Dienstleistung gehören die Abteilungen Hauswirtschaft, Technischer Dienst, Verpflegung und Schlossallmend (Gärtnerei, Grünanlagen, Landwirtschaft und Seemätteli).

Art. 25: Die Mitarbeitenden der Dienstleistung unterstützen mit ihrer Tätigkeit die pädagogische und arbeitsagogische Aufgabe der Einrichtung auf der Grundlage des Leitbildes und des Rahmenkonzeptes. Sie bieten im Rahmen ihrer Tätigkeit auch berufliche Ausbildungen nach eidgenössischem Berufsattest (EBA) und eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) an.

Art. 26: Der Bereich Dienstleistung steht unter der Leitung der Bereichsleitung Dienstleistung. Zuständigkeit, Unterstellungsverhältnis und nachgeordnete Stellen richten sich nach dem Organigramm und den einzelnen Stellenbeschreibungen.

1.6.7 Abteilung Verwaltung und Stabstellen

Art. 27: Die Verwaltung (Sekretariatsdienste, Human Ressource, Finanz- und Rechnungswesen) sowie die Stabstellen (Führungsunterstützung Bereich Dienstleistungen, Systemberatung und diverse Therapieangebote) sind der Gesamtleitung unterstellt und stellen eine Dienstleistung für Mitarbeitende und Klientinnen und Klienten dar.

1.6.8 Aufgaben/Stellenbeschreibungen

Art. 28: Für alle Mitarbeitenden sind Aufgaben, Zuständigkeiten und Unterstellungen in entsprechenden Stellenbeschreibungen geregelt.

2. Aufnahme und Austritt von Kindern und Jugendlichen

Art. 29: Für Aufnahme und Austritt von Kindern und Jugendlichen ist das Rahmenkonzept sowie das Betriebshandbuch massgebend. Finaler Entscheid über Aufnahme und Austritt von Kindern und Jugendlichen obliegt der Gesamtleitung, soweit nicht durch behördliche Entscheide anderweitig verfügt.

3. Information und Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Information

Art. 30: Die Informationstätigkeit der Gesamtleitung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit. Die Zusammenarbeit mit den Stammdirektionen für Inneres und Justiz DIJ und Bildung und Kultur (BKD) sowie der Kommunikation Kanton Bern (KomBE) ist sicherzustellen.

Auskünfte gegenüber Medien, Behörden, Organisationen und anderen erteilt die Gesamtleitung. Bei Informationen von politischer Tragweite orientiert diese den Direktor oder die Direktorin der Direktion für Inneres und Justiz und/oder den Direktor oder die Direktorin der Bildungs- und Kulturdirektion.

Die Informationen gegenüber der Bevölkerung richten sich nach der Verordnung über die Information der Bevölkerung (Verordnung über die Information und die Medienförderung, IMV, BSG 107.111) vom 15.11.2023.

Medienmitteilungen sind vorgängig mit den entsprechenden Direktionen abzusprechen. Die Gesamtleitung verkehrt nach Absprache mit den federführenden Generalsekretariaten direkt mit Kommunikation Kanton Bern (KomBE).

3.2 Öffentlichkeitsarbeit

Art. 31: Die Gesamtleitung pflegt eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, mit der sie die nähere Öffentlichkeit regelmässig über Tätigkeiten der Einrichtung informiert und Kontakte zur Bevölkerung, zu verwandten Einrichtungen und zu interessierten Behörden hält. Über die Öffentlichkeitsarbeit, die

für die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) als Einrichtungsträgerin und Aufsichtsorgan von Bedeutung sind, orientiert die Gesamtleitung die Leitung des Kantonalen Jugendamtes der DIJ periodisch oder aus gegebenem Anlass.

4. Übrige Bestimmungen

4.1 Aufsichtsrechtliche Anzeige

Art. 32: Die Direktion für Inneres und Justiz behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen Organe der Einrichtung.

4.2 Inkrafttreten

Art. 33: Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einrichtungskommission des Schulheims Schloss Erlach auf den 1. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement vom 1. Januar 2023.

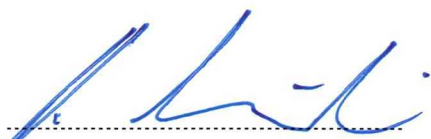
5. Anhänge

- I. Leitbild
- II. Rahmenkonzept und Arbeitsgrundsätze
- III. Organigramm
- IV. Funktionendiagramm auf Stufe strategische Führung
- V. Kommissionsreglement
- VI. Stellenbeschreibung Gesamtleitung

Schulheim Schloss Erlach:

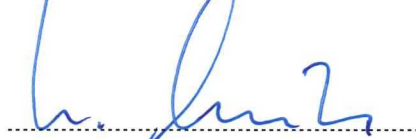
Erlach, 11. September 2024

Der Präsident der Einrichtungskommission:



Heinz Lüthi, Präsident EK SHE

Der Gesamtleiter:



Urs Anliker, GEL SHE